

Info: Arbeitserlaubnisverfahren für Arbeitskräfte aus dem Ausland

Ablauf des Arbeitserlaubnisverfahrens in 8 Schritten

- 1) *Ausländische Bewerbende*
 - finden eine Stelle bei einem Arbeitgeber in Deutschland und beantragen „**Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit**“ bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland
- ↓
- 2) *Auslandsvertretung*
 - leitet Antrag ggf. an zuständige Ausländerbehörde weiter (Beteiligungsverfahren)
- ↓
- 3) *Ausländerbehörde*
 - leitet Antrag an zuständiges Team der Bundesagentur für Arbeit weiter (Zustimmungsverfahren)
- ↓
- 4) *Bundesagentur für Arbeit*
 - veranlasst für zustimmungspflichtige Beschäftigungen eine Prüfung durch den Arbeitgeberservice (AGS) der Agentur für Arbeit vor Ort
- ↓
- 5) *Arbeitgeberservice (AGS) der Agentur für Arbeit vor Ort*
 - ist erster Ansprechpartner für den Arbeitgeber, der Zuwandernde beschäftigen möchte
 - führt folgende Prüfungen durch:
 1. **Arbeitsmarktprüfung**
 - ✓ Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (nichtungünstiger als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmende; z.B. gilt der **Mindestlohn** / Tariflohn / ortsübliche Lohn)
 2. **Vorrangprüfung**
 - ✓ Prüfung, ob auf dem deutschen Arbeitsmarkt geeignete bevorrechtigte Bewerbende vorhanden sind und deren Vermittlung an den Arbeitgeber
 - ✓ Ausnahme: Ärzte, MINT, Mangelberufe aus der Positivliste der Agentur für Arbeit
 - informiert den Arbeitgeber, falls eine positive Entscheidung nicht möglich ist, um ihm Gelegenheit zu geben, die Arbeitsbedingungen an rechtlichen Erfordernisse anzupassen
- ↓
- 6) *Bundesagentur für Arbeit*
 - übermittelt Stellungnahme an Ausländerbehörde
- ↓
- 7) *Ausländerbehörde*
 - erteilt Arbeitserlaubnis für diese Stelle bei diesem Arbeitgeber und trägt dies in die **Nebenbestimmungen im Aufenthaltstitel** ein
- ↓
- 8) *Auslandsvertretung*
 - Visum („Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit“) + Aufenthaltstitel

Hinweis für Arbeitgeber:

Arbeitgeber können mit einem **Vorabprüfungsverfahren** durch die BA den Entscheidungsprozess erheblich verkürzen. Dabei wird vorab geprüft, ob die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung vorliegen. Benötigt werden dafür: Stellenbeschreibung mit Angaben zu den Arbeitsbedingungen sowie Anforderungen an die Qualifikation der Bewerbende.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2017; Merkblatt 7
 © Leitstelle Zuwanderung für KMU in Sachsen 2018, vdw Sachsen e.V.